



II-9102 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
 für Umwelt, Jugend und Familie
 MARIA RAUCH-KALLAT

Z. 70 0502/11-Pr.2/93

11. März 1993
 A-1031 WIEN, DEN.....
 RADETZKYSTRASSE 2
 TELEFON (0222) 711 58

4074/AB

1993-03-16

zu 4117/J

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

Parlament
 1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Fink und Kollegen haben am 20. Jänner 1993 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 4117/J betreffend Schredderanlagen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wieviele Schredderanlagen bestehen derzeit in Österreich, und wieviele sind in Planung?
2. Wie hoch ist die Kapazität der bestehenden und auch der geplanten Schredderanlagen?
3. Was kann nach dem derzeitigen Verfahren in den Schredderanlagen von Altautos wiederverwertet werden?
4. Wieviele Schredderanlagen müßte es in Österreich für eine flächendeckende Altautoentsorgung geben?
5. Dürfen Schredderanlagen in Wasserschongebieten errichtet und betrieben werden?

- 2 -

6. Welche Schritte werden in Österreich auf dem Gebiet der besseren Wiederverwertbarkeit von Altautos unter Einbeziehung moderner Techniken gesetzt?
7. Wann wird in Österreich eine bestimmte Verwertungsquote für Altautos vorgeschrieben, und wie hoch wird diese sein?
8. Mit welcher gesetzlichen Grundlage kann sichergestellt und kontrolliert werden, daß der Letztbesitzer eines Altautos dieses einer ordnungsgemäßen Behandlung und Verwertung zuführt?

ad 1

In Österreich gibt es 6 Schredderanlagen an den Standorten Götzis (V), Hall (T), Lambach (OÖ), Amstetten (NÖ), Laxenburg (NÖ) und Knittelfeld (St.).

Derzeit liegt ein Antrag gem. § 29 AWG zur Genehmigung einer weiteren Schredderanlage vor.

ad 2 und 4

Die bestehenden Schredderanlagen sind nach Auskunft der "Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Shredder" für einen 2-Schichtbetrieb ausgelegt. Die tatsächliche Auslastung liegt derzeit aber nur zwischen 25 und 40 Wochenstunden, sodaß bereits von einer bestehenden flächendeckenden Entsorgungskapazität gesprochen werden kann.

- 3 -

ad 3

In erster Linie werden Metalle, sowohl Eisen-, als auch Nich-teisenmetalle einer Verwertung zugeführt. Weiters werden Altöle und Batterien getrennt erfaßt und ebenfalls verwertet. Sofern in Altautos Katalysatoren enthalten sind, werden auch diese ausgebaut und verwertet.

ad 5

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für Anlagen dieser Art werden entsprechende Auflagen zu erteilen sein; eine ausdrückliche Regelung für die Errichtung von Schredderanlagen in Wasserschongebieten existiert jedoch nicht.

ad 6

Im Rahmen der unter meiner Vorgängerin getroffenen freiwilligen Vereinbarung zwischen der Bundeswirtschaftskammer, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Umweltministerium über die Verwertung von gebrauchten Personen- und Kombinationskraftwagen sollen die zurückgenommenen Altkraftfahrzeuge einer höchstmöglichen umweltgerechten Verwertung zugeführt werden. Gleichzeitig hat sich auch die Fahrzeugindustrie verpflichtet, eine Steigerung des Verwertungsanteils durch recyclinggerechte Konstruktionen herbeizuführen.

Neben den bereits bestehenden Projekten zur Vordemontage und Teileverwertung der Firma BMW in Zusammenarbeit mit den Firmen Schreil-Hofer und Auto-Metzger wurde auch von der Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Shredder in Zusammenarbeit mit Porsche Austria das Projekt einer Demontagestraße zur Förderung beim Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds eingereicht.

- 4 -

ad 7

Im Rahmen der bereits oben zitierten Vereinbarung wurde als langfristiges Ziel auch eine Steigerung der Verwertungsquote auf bis zu 80 % erklärt, die mit Hilfe verstärkter Nutzung von demontierten Bauteilen als auch durch Vordemontageprojekte erreicht werden soll. Dies ist insofern ein langfristiger Prozeß, als dafür recyclinggerechte Fahrzeugkonstruktionen erforderlich sind. Diese derart umweltfreundlich gestalteten Fahrzeuge gelangen zum überwiegenden Anteil aber erst in ca. 10 bis 15 Jahren zur Verwertung.

ad 8

Meiner Ansicht nach wäre eine Regelung zum Nachweis über den weiteren Verbleib von Personen- oder Kombinationskraftwagen bei der Abmeldung des Fahrzeugs zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zwingend erforderlich, wobei dies mit einer Änderung des Kraftfahrgesetzes, § 43 Abs. 1, 2. Satz geschehen könnte, der danach folgendermaßen lauten sollte:

"Bei Abmeldung sind der Zulassungsschein und die Kennzeichen-tafeln abzuliefern; sofern es sich um einen Personenkraftwa- gen oder Kombinationskraftwagen handelt, ist eine Erklärung über den Verbleib dieses Fahrzeug abzugeben."

Maria Haider-Kallab